Formulierungsvorschläge Heft 10/2024

# beitrag des monats: Länderübergreifende Erbschaften, Prof. Dr. Ludwig Kroiß

**S. 327**

**Isolierte Rechtswahl nur bezüglich der Rechtswirksamkeit einer letztwilligen Verfügung:**[[1]](#footnote-1)

Ich bin ausschließlich deutscher Staatsangehöriger und habe meinen derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich. Für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments wähle ich deutsches Recht; eine weitergehende Rechtswahl im Hinblick auf die übrige Rechtsnachfolge von Todes wegen geht mit dieser Erklärung nicht einher.

# praxisforum: Der qualitative Pflichtteilsverzicht mit Verjährungsverlängerung oder: Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten!, Dr. Hans-Frieder Krauß

**S. 355**

**Qualitativer Pflichtteilsverzicht (Herabstufung zur Naturalobligation) mit Verjährungsverlängerung zur Erhaltung der erbschaftsteuerlichen Entlastungswirkung:**

... verzichtet hiermit für sich und seine Abkömmlinge (zum Zwecke der Erfüllung einer ebenfalls hiermit eingegangenen solchen Verpflichtung) auf sein gesetzliches Pflichtteilsrecht gegenüber dem zuerst Versterbenden seiner Eltern insoweit, als der Anspruch zwar mit dem Tod des Erstversterbenden als Verpflichtung entsteht, jedoch gegen den Willen des Beschwerten nicht gerichtlich (etwa durch Klage) oder außergerichtlich (etwa durch Aufrechnung) durchgesetzt werden kann (sog. Naturalobligation oder unvollkommene Verbindlichkeit).

Die Eltern nehmen diesen qualitativen Pflichtteilsverzicht entgegen und an, sodass Pflichtteilsansprüche nicht gegen den Willen des Längerlebenden durchgesetzt werden können.

Zugleich vereinbaren Erblasser und Verzichtender hiermit eine Verlängerung der Verjährung der gegen den Erben (oder Erbeserben) des Erstversterbenden gerichteten Pflichtteilsansprüche auf dreißig Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

**rechtsprechung: Schenkung von Miteigentum an einem Grundstück an Minderjährige, Dr. Lenard Bock**

**S. 358**

**„Antrag“ auf Bestellung eines Ergänzungspflegers:**

Die Vertragsteile bevollmächtigen den Notar ferner, für sie die Bestellung des Pflegers anzuregen, sodann den Bestallungsausweis von ihm entgegenzunehmen und hierüber befreit vom Verbot der Mehrfachvertretung eine Eigenurkunde zu errichten. In der Aushändigung des Bestallungsausweises an den Notar liegt die Nachgenehmigung des als Pfleger vorgesehenen Beteiligten zu den heute von ihm abgegebenen Erklärungen in seiner künftigen Eigenschaft als Ergänzungspfleger.

1. Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch/Köhler, Internationales Privatrecht, Abschnitt 1 § 4 Rn 72. [↑](#footnote-ref-1)